

# Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Stadtplanung und Umweltschutz 61.12-320/LE 37-B 31	Drucksache 16574/13	Datum 04.12.2013
---	------------------------	---------------------

## Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
StBezRat 310 Westliches Ringgebiet Planungs- und Umweltausschuss	16.01.2014	X					
Verwaltungsausschuss	22.01.2014	X					
	29.01.2014		X				
<b>Rat</b>	04.02.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140  <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats 310  <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR  <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	---	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

### Veränderungssperre „Hildesheimer Straße-Süd, 1. Änderung“, LE 37

Stadtgebiet zwischen Hildesheimer Straße, Schölkestraße, Triftweg und Westlichem Ringgleis

„Für das im Betreff bezeichnete Stadtgebiet, das in Anlage 2 dargestellt ist, wird gem. §§ 14 ff Baugesetzbuch (BauGB) die als Anlage beigefügte Veränderungssperre für zwei Jahre als Satzung beschlossen.“

Für das im Betreff genannte Stadtgebiet hat der Verwaltungsausschuss am 12. Februar 2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hildesheimer Straße-Süd“, 1. Änderung, LE 37, beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan LE 37 sollen die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes LE 26 aus dem Jahr 1989 an heutige Erfordernisse angepasst werden. Dieser Bebauungsplan LE 26 setzt im Wesentlichen ein Gewerbegebiet fest.

Anlass des Aufstellungsbeschlusses war ein Bauantrag für einen nach bisherigem Recht zulässigen Bordellbetrieb an der Hildesheimer Straße. Es handelt sich dabei um eine am angefragten Standort nicht erwünschte Nutzung, da negative städtebauliche Auswirkungen (u. a. sogenannte „Trading-down-Prozesse“) zu befürchten sind.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes LE 37 ist die Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in Übereinstimmung mit dem Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Braunschweig und von Nutzungen mit vergleichbaren Auswirkungen. Davon sind insbesondere Spielhallen und Wettbüros sowie bordellartige Betriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit sexuellen Inhalten betroffen. Diese sollen im Wesentlichen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollen die bisherigen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel an die aktuellen Leitlinien des Zentrenkonzeptes Einzelhandel angepasst werden.

Zur Sicherung der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens soll eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen werden. Auf Basis dieser Veränderungssperre ist die Ablehnung des Bauantrages für den Bordellbetrieb vorgesehen.

Für Vorhaben, die den Planungszielen nicht widersprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, die Veränderungssperre „Hildesheimer Straße-Süd, 1. Änderung“, LE 37, als Satzung zu beschließen.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vorlage:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Satzung einschl. Geltungsbereich der Veränderungssperre

I. V.

gez.

Leuer